

*Schützenverein
St. Georgen i. Br. 1911 e.V.*

79111 Freiburg - St. Georgen



Satzung

Jugendordnung

Dienstverteilungsplan

Ehrenordnung

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen

Schützenverein St. Georgen im Breisgau gegr. 1911 e.V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg und hat seinen Sitz in Freiburg - St. Georgen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Mittel

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Er umfasst insbesondere:

1. Die Abhaltung und Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
2. Die Durchführung von Freundschaftskämpfen, Rundenwettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
3. Die Förderung des Schießsports als Breitensport.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat

1. aktive Mitglieder über 18 Jahre
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(4) Jedes Mitglied erhält eine Satzung, die es durch seine Beitrittserklärung anerkennt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von den Zahlungspflichten nach § 5 befreit.

(6) Die Mitgliedschaft ist in den ersten 12 Monaten nach Eintrittsdatum auf Probe. Sie kann von beiden Seiten innerhalb dieses Jahres beendet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

1. Die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Schießsports im Rahmen der Schieß- und Hausordnung zu benutzen,
2. an der Berufung zur Mitgliederversammlung mitzuwirken,
3. an der Mitgliederversammlung sowie deren Beratungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes beschlossenen Anordnungen einzuhalten. Jedes Mitglied soll bei den festgelegten Arbeitseinsätzen nach besten Kräften mitwirken.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch Einzug im Lastschriftverfahren erhoben wird. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil, so ist der Beitrag von ihm bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres ohne gesonderte Aufforderung zu zahlen. Bei der Aufnahme in den Verein ist zudem eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(3) Über Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Verspätete Austrittserklärungen befreien nicht von der Beitragszahlung für das folgende Geschäftsjahr.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung des Vereins oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt, den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer schädigt. Ein Ausschluss kann ferner erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, erheblicher Bestrafung durch ein deutsches Gericht oder sonstigen Tatsachen, welche Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts begründen.

(4) Der Ausschluss kann von jedem Mitglied des Vereins beantragt werden. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen muss. Legt der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

(6) Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; der Betroffene darf bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung seine Rechte aus § 4 nicht mehr ausüben. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist die schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds zu verlesen und dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Der angefochtene Ausschluss ist rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

(7) Der Ausschluss wird der Polizeibehörde mitgeteilt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das Mitgliedsbuch ist an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Mitgliedern des Vorstands sowie Vereinsmitgliedern, die sich durch besondere sportliche Leistungen auszeichnen, kann für im Vereinsinteresse entstandene Kosten gegen Vorlage von Belegen eine Aufwandsentschädigung geleistet werden, deren Höhe der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. In jedem Fall ist jedoch die vorherige Zustimmung des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister, OSM)
2. dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister und zugleich Stellvertreter des OSM)
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens fünfzehn Beisitzern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragt. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand vor einer Beschlussfassung anhören.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei

Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(2) Im Sinne einer kontinuierlichen Vereinsarbeit wird in jährlich wechselnden Wahlgruppen gewählt:

Wahlgruppe I	1. Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer
Wahlgruppe II	2. Vorsitzender und Beisitzer
Wahlgruppe III	Schatzmeister, Sportwart und Beisitzer

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

(4) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch eine 2/3-Mehrheitsentscheidung des geschäftsführenden Vorstands möglich. Die Entscheidung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Badischen Zeitung oder im St. Georgener Boten unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(3) Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder diese von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder ein zur Wahl vorgeschlagener Kandidat dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Zur Beschlussfassung über die nachstehenden Punkte in der Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen nach § 5 Abs. 3
3. Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Entscheidung über die Berufung nach § 6 Abs. 6
4. Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes nach § 10 Abs. 4
5. Auslösung oder Verschmelzung des Vereins nach § 16

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen im 1. Wahlgang erhalten haben, eine Stichwahl statt. Für die Wahl im 2. Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Über Mitgliederversammlungen des Vereins und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Schützenjugend

(1) Die Jugend des Vereins übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihr zufließende Mittel.

(2) Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Auflösung

(1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Freiburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (entsprechend dem Zweck der Empfängerkörperschaft) für die „Beschützende Werkstätte St. Georg in Freiburg“ zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2019 in Kraft. Sie beruht in wesentlichen Bestandteilen auf der am 10.03.2000 verabschiedeten Satzung des Vereins und wurde unter Zugrundelegung der seit dem 14.05.2017 gültigen Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes auf den neuesten Stand gebracht. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Fassung.

Die Beschlussfassung bestätigen mit ihrer Unterschrift:

Unterschrift
OSM

Der 1. Vorsitzende
Oberschützenmeister
Michael Hettwer-Polzhuber

Unterschrift
SM

Der 2. Vorsitzende
Schützenmeister
Dr. Jürgen Hain

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Schützenvereins St. Georgen i.Br. 1911 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 12. bis vollendeten 20. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Schützenvereins St. Georgen i.Br. 1911 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinsinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

1. Ausbildung in der Sportart Sportschießen
2. Durchführung von Wettkämpfen, Teilnahme an Meisterschaften
3. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen
4. Planung und Organisation von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche, wie Jugendwerbetage und Spielfeste
5. Bereitstellen geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
6. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss
3. Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Schützenvereins St. Georgen i.Br. 1911 e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters/in und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendabteilung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendsprecher/in
- Beisitzer/in Gewehr
- Beisitzer/in Pistole
- Beisitzer/in Bogen

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer, usw.).

Der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der

Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung derjenigen der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Drei Besitzern/innen

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Schützenvereins St. Georgen i.Br. 1911 e.V. vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (Schatzmeister) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, geltend jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahresmitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung der Jahresmitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Jahresmitgliederversammlung.

Dienstverteilungsplan

Der geschäftsführende Vorstand des Schützenvereins St. Georgen i.Br. 1911 e.V. beschließt zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen für den gesamten Geschäftsbereich des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes folgende Fassung des Dienstverteilungsplanes:

Die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist an die in der Mitgliederversammlung und Sitzungen gefassten Beschlüsse gebunden.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken und an den Sitzungen teilzunehmen. Es ist wünschenswert, wenn bei Veranstaltungen des Vereins die Vorstandsmitglieder anwesend wären.

Der Oberschützenmeister = 1. Vorsitzender

repräsentiert und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben, insbesondere zu anderen Schützenvereinen und den örtlichen St. Georgener Vereinen. Ihm

kommt die Leitung des Vereins und der Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen zu. Er ist verpflichtet, an allen Versammlungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene teilzunehmen und ggf. der Vorstandschaft Bericht zu erstatten. Der Oberschützenmeister wird vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigt, Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht höher als € 500,00 belasten, abzuschließen. Im Regelfall sollte er vorher den geschäftsführenden Vorstand über die Notwendigkeit unterrichten. Der Oberschützenmeister ist verpflichtet darauf zu achten, dass immer ein zeitgemäßer Versicherungsschutz besteht. Der Oberschützenmeister bestätigt das Bedürfnis zum Erwerb von Sportwaffen für die Mitglieder.

Der Schützenmeister = 2. Vorsitzender und Stellvertreter

hat den Oberschützenmeister in der Verwaltung zu unterstützen und ist im Verbindungsfall dessen Stellvertreter. Er koordiniert den gesamten Gaststättenbetrieb. Er allein ist ermächtigt, Bestellungen bei den Getränkelieferanten zu tätigen. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit des Gaststättenbetriebes zu überwachen, insbesondere spätestens alle zwei Monate gemeinsam mit dem jeweiligen Vereinswirt eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Den aufgrund von Eingangsbuch und Bestandsaufnahme resultierenden Gewinn aus dem Gaststättenbetrieb hat er unmittelbar danach vom jeweiligen Vereinswirt anzufordern. Der Schützenmeister ist für die Instandhaltung der Gebäude und der Außenanlagen verantwortlich. Er koordiniert die anfallenden Arbeiten zusammen mit dem Platzwart und den Mitgliedern.

Der Schatzmeister

führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und ggf. nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister einen Jahresabschluss. Vor der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Gesamtvorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Prüfungsabschluss und Genehmigung durch die Kassenprüfer erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung. Den Schriftverkehr in Angelegenheiten der Kassen-geschäfte unterschreibt der Schatzmeister, ggf. nach Rücksprache mit dem Oberschützenmeister. Er arbeitet eng mit dem Beitragskassierer zusammen und regelt das Zuschuss- und Spendenwesen. In der Rangfolge steht der Schatzmeister, wie unter § 9 Abs. 1 der Satzung festgeschrieben, an 3. Stelle und ist unter Umständen als Stellvertreter des 1. und 2. Vorsitzenden anzuerkennen, was auch bei einer Repräsentation

des Vereins notwendig werden könnte.

Der Schriftführer

führt die Protokolle über die Beschlüsse, die anlässlich der Mitgliederversammlung oder bei den Vorstandssitzungen gefasst werden. Die Protokolle sind vom Oberschützenmeister oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Vervielfältigungen sind ggf., ob Protokoll einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Er führt den Schriftverkehr des Vereins in Absprache mit dem Oberschützenmeister. Er ist für die Meldung der Mitgliedsdaten an den Verband verantwortlich und erstellt auch sonstige Mitgliedermeldungen und Statistiken. In der Rangfolge steht der Schriftführer, wie unter § 9 Abs. 1 der Satzung festgeschrieben, an 4. Stelle und ist unter Umständen als Stellvertreter des 1. und 2. Vorsitzenden anzuerkennen, was auch bei einer Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit notwendig werden könnte.

Der Sportwart

koordiniert den Schießbetrieb in den einzelnen Abteilungen. Er ist zuständig für alle sportlichen Belange, insbesondere für die Ausrichtung und Durchführung der Vereinsmeisterschaften, Rundenwettkämpfe oder sonstigen öffentlichen Schießveranstaltungen, wie das Schießen der St. Georgener Vereine. Anlässlich der Mitgliederversammlung erstattet er Bericht. In der Rangfolge steht der Sportwart, wie in § 9 Abs. 1 der Satzung festgeschrieben, an 5. Stelle und ist unter Umständen als Stellvertreter des 1. und 2. Vorsitzenden anzuerkennen, was auch bei einer Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit notwendig werden könnte.

Der Jugendleiter

ist verantwortlich für die Betreuung, Anleitung und das Training der Jugendabteilung. Er arbeitet eng mit dem Sportwart zusammen.

Der Beitragskassierer

ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entrichtung der Vereinsbeiträge. Er ist zuständig für das Mahnwesen und arbeitet eng mit dem Schatzmeister zusammen.

Der Platzwart

ist verantwortlich für die Instandhaltung der gesamten Außenanlage und der Schießstände.

Die Referenten

sind verantwortlich für alle Belange in den jeweiligen Bereichen. Sie arbeiten eng mit dem Sportwart zusammen.

Gültigkeit

Diese Fassung des Dienstverteilungsplans tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 29.03.2019 in Kraft.

Die Beschlussfassung bestätigen durch ihre Unterschrift:

Unterschrift
OSM

Der 1. Vorsitzende
Oberschützenmeister
Michael Hettwer-Polzhuber

Unterschrift
SM

Der 2. Vorsitzende
Schützenmeister
Dr. Jürgen Hain

Ehrenordnung

Der geschäftsführende Vorstand des Schützenvereins St. Georgen i. Br. 1911 e.V. hat in seiner Sitzung vom 10.03.2000 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Der Schützenverein kann Vereinsmitglieder in Anerkennung besonderer

Verdienste wie Aufbau, Erhaltung und Förderung des Schießsports sowie langjährige Traue zum Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen sowie die Ehrenzeichen des Vereins verleihen.

§ 2

Oberschützenmeister und Schützenmeister des Vereins, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt ausscheiden, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenoberschützenmeistern und Ehrenschiützenmeistern ernannt werden. Ehrenoberschützenmeister und Ehrenschiützenmeister haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 3

Der Schützenverein hat folgende Ehrenzeichen:

- Kleine Ehrennadeln in Silber und Gold
- Große Ehrennadeln in Silber und Gold
- Ehrenschild in Silber und Gold am grün-weißen Band
- Ehrentaler am rot-weißen Band

§ 4

Die kleinen Ehrennadeln in Silber und Gold können an Mitglieder bei verdienstvoller Mitarbeit um das Schützenwesen oder langjähriger Mitgliedschaft im Schützenverein verliehen werden.

§ 5

Die große Ehrennadel in Silber wird verliehen für außerordentliche Verdienste durch langjährige Mitarbeit im Schützenverein.

§ 6

Die große Ehrennadel in Gold, als höchste Auszeichnung im Verein, wird verliehen für außerordentliche Verdienste durch langjährige Mitarbeit im Gesamtvorstand des Schützenvereins.

§ 7

Das Ehrenschild in Silber am grün-weißen Band wird verliehen an verdiente Freunde und Gönner des Vereins; dies können auch Nichtmitglieder sein.

§ 8

Das Ehrenschild in Gold am grün-weißen Band wird verliehen an verdiente Mitglieder des Vereins. Für ganz besondere Verdienste um unseren Verein kann das Ehrenschild in Gold auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 9

Der Ehrentaler am rot-weißen Band wird an erfolgreiche aktive Schützen verliehen.

§ 10

Zuständig für die Ernennung zum Ehrenmitglied und für die Verleihung der Vereins-Ehrenzeichen ist der geschäftsführende Vorstand. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 11

Abweichungen von dieser Ehrenordnung sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.

§ 12

Ist ein zur Ehrung vorgeschlagenes Mitglied am Tage der zu erfolgenden Ehrung unentschuldigt nicht anwesend, so verfällt jeglicher Anspruch auf diese Ehrung. Begründete Abwesenheit sind vordringliche Veranstaltungen, die von höherer Ebene angeordnet sind, wie z.B. Teilnahme an Meisterschaften oder an Kaderlehrgängen. Krankheitsbedingte Verhinderung oder familiäre Anlässe sind ebenfalls als Grund anzuerkennen. In diesen Fällen können Ehrungen nachgeholt werden.

Die Beschlussfassung bestätigen mit ihrer Unterschrift:

Unterschrift
OSM

Der 1. Vorsitzende
Oberschützenmeister
Michael Hettwer-Polzhuber

Unterschrift
SM

Der 2. Vorsitzende
Schützenmeister
Dr. Jürgen Hain